

PLATZ- und BETRIEBSORDNUNG

FÜR DIE KUNSTEISBAHN DES WIENER EISLAUF-VEREINES

1030 Wien, Lothringerstraße 22

Die Bezeichnung „Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Der Eintritt ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Beim Verlassen des Platzes verliert die Karte ihre Gültigkeit. Alle Karten sind unübertragbar. Begleitkarten berechtigen nicht zur Benützung der Kunsteisbahn. Durch die Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich jeder Besucher der bestehenden Platz- und Betriebsordnung. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benützung der Kunsteisbahn gemäß dem ausgehängten Betriebsplan, sie sind aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Betrages und etwaige gerichtliche Schritte zur Folge.
2. Die Benützung der Eisfläche geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr.
3. Alle Personen, die die Betriebsfläche betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet, noch belästigt werden.
4. Das Mitnehmen von Tieren, Fahrzeugen, etc. ist verboten.
5. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben, Sessel und Bänke dürfen nicht in den Verkehrswegen aufgestellt werden.
6. Den Anordnungen des Ordnungspersonals, sowie der behördlichen Überwachungsorange ist auf jeden Fall Folge zu leisten. Beschwerden können im Büro des Wiener Eislauf-Vereines vorgebracht werden.
7. In die Mitglieder- und Selbstversorgergarderobe haben ausschließlich KästchenmieterInnen, Mitglieder oder DauerkartenbesitzerInnen, keinesfalls aber Tageskartenbesucher Zutritt. Kleidungsstücke sind in der Allgemeinen Garderobe zu deponieren, ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt.
Der zu zahlende Garderobepreis wird im Aushang am Eingang der Kunsteisbahn (Kassenbereich) bekannt gemacht.
8. Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet.
Die Benützung von Schlittschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Besucher gefährden könnte, ist verboten (Bsp. Eisschnelllaufschuhe).
Rücksichtsloses, schnelles Eislaufen ist untersagt. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er andere Personen nicht gefährdet.
Das Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf die Eisfläche ist untersagt. Es darf nur in die vorgegebene Laufrichtung gefahren werden. Die Laufrichtung auf dem Eis ist einzuhalten.
Das Tragen von Kindern auf der Eisfläche ist untersagt.
Wegen Gefährdung der persönlichen Sicherheit ist Nachstehendes verboten:
 - a) Das Werfen von Gegenständen auf den Boden und die Eisfläche, ferner das Schneeballwerfen. Für Abfälle sind die Papierkörbe zu benützen.
 - b) Das Rauchen auf der Eisfläche und in den Garderoben.
 - c) Das Essen und Trinken auf der Eisfläche.
 - d) Schnell-, Ketten- und Nachlaufen.
 - e) Tanzen außerhalb des Tanzkreises, sowie Canadabögen und Springen.

- f) Laufen gegen die Laufrichtung.
 - g) Das Miteinanderlaufen („Hand in Hand“) von mehr als 4 Personen und Stehenbleiben im Laufkreis.
 - h) Das Sitzen auf der Bande (Holzbarriere).
 - i) Das Betreten der Tribünen mit Schlittschuhen.
 - j) Das Bremsen mit den Fersenenden der Schlittschuhe, das Aufhacken von Löchern und dergleichen.
 - k) Das Tragen von Rucksäcken auf der Eisfläche.
 - l) Das Telefonieren auf der Eisfläche, sowie das Tragen von Kopfhörern.
9. Wer Einrichtungen der Kunsteisbahn beschädigt oder zerstört haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
 10. Auf die mit der Pflege der Eisbahn betrauten Arbeitskräfte und auf die Eismaschine ist Rücksicht zu nehmen.
 11. Während der Eisaufbereitung ist ein Mindestabstand zur Eismaschine von mindestens 5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
 12. Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften haben die entsprechend kenntlich gemachten Aufsichtsorgane zu sorgen; sie haben sich den Besuchern gegenüber höflich zu benehmen, aber allen vorkommenden Anständen entgegenzutreten und bei Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen.
 13. Die mit der Erste-Hilfeleistung betraute Person muss während des Betriebes anwesend sein und hat den Rettungskasten und die sonstigen Behelfe stets instand zu halten.
 14. Fundgegenstände sind im „Fundbüro“ („vis-a-vis“ Kassenbereich) oder im Büro beim Schalter abzugeben. Verluste ebendort anzumelden.
 15. Beginn und Ende der Laufzeiten wird durch Aushang am Eingang der Kunsteisbahn sowie auf den „Social-Media“ Kanälen (Homepage, Facebook, Instagram) bekanntgegeben/veröffentlicht. Nach Beendigung der Laufzeit ist die Anlage unverzüglich zu räumen. Muss der Betrieb aus unvorhergesehenen Ursachen (Maschinendefekt, Unwetter, etc.) unterbrochen werden, so besteht für die Tagesbesucher und Dauerkartenbesitzer kein Anrecht auf Entschädigung.
 16. Bei Verstößen gegen die Platz- und Betriebsordnung kann ein Platzverbot ausgesprochen werden, dass zum sofortigen Verlassen des Platzes führt.
 17. Bei wiederholten Übertretungen der Platz- und Betriebsordnung kann ein Platzverbot ausgesprochen werden oder den Dauerkartenbesitzern die Karte bis zu 2 Wochen entzogen und für diese Zeit ein Platzverbot angeordnet werden.
 18. In besonders schweren Fällen kann der Schuldige für den Rest der Saison nach Einzug der Karte gänzlich vom Platz verwiesen werden.
 19. Das (gesamte) Betriebsgelände wird videoüberwacht.
 20. Die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt.

Wien am 01.01.2020

WIENER EISLAUF-VEREIN